

2. festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
3. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan besteht

- in der selbständigen Entscheidung, die Ermittlungen zu beenden, weil einer der im Gesetz genannten Gründe vorliegt;
- in der selbständigen Begründung (§ 144 Abs. 1 StPO), wie der festgestellte Sachverhalt einen der Einstellungsgründe verwirklicht;
- in der selbständig durchzuführenden Benachrichtigung an den Beschuldigten (§ 141 Abs.3 StPO), an den Anzeigenden, an den Geschädigten (§ 144 Abs. 2 StPO) sowie in der Information der in das Ermittlungsverfahren einbezogenen Kollektive (§ 144 Abs.3 StPO) über die Einstellungsentscheidung.⁷

Im Unterschied zu einer gerichtlichen Entscheidung im Strafverfahren (Urteil oder Beschluß, darunter auch gerichtlicher Einstellungsbeschluß) oder zu einer Entscheidung, die ein gesellschaftliches Gericht im Ergebnis seiner Beratung trifft, erwächst die Einstellungsverfügung des Untersuchungsorgans bzw. des Staatsanwalts nicht in Rechtskraft.⁸ Unaufhebbar wird die Einstellungsverfügung erst nach Verjährung der Strafverfolgung.⁹ Vorher kann das Untersuchungsorgan seine Einstellungsverfügung wieder aufheben, weil

- bisher nicht bekannte oder nicht berücksichtigte Informationen aufgrund ihrer Prüfung den Verdacht einer Straftat erneut begründen;
- die Beschwerde des Anzeigerstatters oder des Geschädigten gegen die Einstellung als berechtigt anerkannt wird;
- andere Anlässe auf Mängel in der Einstellungsverfügung hindeuten.

Auch der Staatsanwalt kann die durch das Untersuchungsorgan erfolgte Einstellung im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse über die Untersuchungsorgane (§ 89 Abs. 2 Ziff. 4 StPO) aufheben oder abändern, vor allem dann, wenn er bei seinen Kontrollen feststellt, daß die Ermittlungen nicht die notwendige Qualität aufweisen bzw. die Einstellung nicht berechtigt ist oder die Einstellungs begründung nicht überzeugt.

In ihrem Ergebnis gleicht die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan dem gerichtlichen Freispruch oder derjenigen Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts, in der es nach seiner Beratung das Vorliegen einer Straftat des beschuldigten Bürgers verneint.

Zwar beendet die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch